

# SATZUNG

## **Bürgerforum Steinernes Haus Förderkreis Altstadt Büdingen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „**Bürgerforum Steinernes Haus** Förderkreis Altstadt Büdingen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Büdingen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Büdingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51, 68 AO). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Wenn die Satzungsänderung die Steuerbegünstigung gefährdet, verstößt der Beschluss gegen die Zwecke des Vereins. Der Vorstand ist dann verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Mitglieder auf die Problematik hinzuweisen.

Der Verein wird getragen von Menschen, die sich für den Erhalt von Kulturgut und historischer Bausubstanz engagieren, insbesondere durch Förderung und Unterstützung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung des mittelalterlichen Stadtbildes der Kernstadt Büdingen (Fachwerkreilegung und –erhaltung, sonstige städtebauliche Maßnahmen), Förderung der Denkmalspflege, soweit es sich um amtlich anerkannte Objekte (Baudenkmäler) handelt, der Erhaltung und Freilegung anderer historischer Stätten des Raumes Büdingen, Maßnahmen zur Pflege der Landschaft sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (Schaffung von Freizeistätten).

Ein Schwerpunkt des Vereins ist das Engagement für den Erhalt der historischen Anlage Steinernes Haus.

Dabei verfolgt er insbesondere die Ziele:

- a. die bedrohte Bausubstanz durch Ankauf oder Pacht und gegebenenfalls Restaurierung zu sichern,
- b. Menschen zu überzeugen im Sinne von Erhaltung und Restaurierung zu denken und zu handeln,
- c. Die Geschichtserinnerung erlebbar zu machen und diese lebendig zu halten,

- d. das traditionelle Handwerk mit seinen hoch stehenden Qualitätsstandards zu fördern und sich um dessen Fortbestand zu bemühen,
- e. Informationsveranstaltungen für Mitglieder und Interessierte zu Sachthemen durchzuführen und den Meinungsaustausch zu fördern,
- f. dem Verein durch eine Broschüre und im Internet, oder aus aktuellem Anlass darzustellen,
- g. Nach geeigneten Persönlichkeiten, die als Botschafter oder Schirmherren/Frauen im Sinne des Vereins tätig werden zu suchen,
- h. Unabhängig, überparteilich und engagiert zu arbeiten und sich Büdingen verbunden zu fühlen.

Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein unter anderem:

- a. mit den zuständigen Behörden an langfristigen Konzepten für Nutzung und Erhaltung arbeiten,
- b. Mit anderen Trägerschaften, Stiftungen und auch örtlichen Initiativen freundschaftlich zusammenarbeiten,
- c. Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
- d. Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen zusammen, die bereit sind, den Zielen des Vereins zu dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung wird der Verein beim zuständigen Finanzamt Nidda beantragen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erhaltung von Baudenkmalern. Beschlüsse über die künftige Verwendung sollen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft.

Dem Verein können beitreten:

- a.- natürliche Personen nach dem vollendeten 14. Lebensjahr
- b.- juristische Personen, wenn Sie den Zweck des Vereins unterstützen.

Die Aufnahme darf nicht wegen der religiösen, politischen, oder weltanschaulichen Einstellung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Nationalität des Eintretenden verweigert werden.

Der Vorstand kann im Einzelfall einen Aufnahmeantrag zurückweisen, wenn hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Die Ablehnung ist dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragssteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Jedes Vereinsmitglied erkennt durch seinen Eintritt die Vereinssatzung an.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Beiträge werden nicht erstattet. Der Austritt erfolgt frühestens zum Ende des Kalenderjahres.

## **§ 6 Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein nach vorheriger Anhörung auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder in grober Weise gegen die Satzung verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu verteidigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Beschwerde des Mitglieds möglich. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats bei dem Vorstand eingereicht werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen, damit die Mitgliederversammlung über die Beschwerde entscheiden kann. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht gefasst. Legt das Mitglied keine Beschwerde ein oder versäumt es die Beschwerdefrist, wird der Ausschluss rechtskräftig mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe und die Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist ausgeschlossen.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des dritten Tages nach Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung diese Ergänzungsanträge zur Abstimmung vorzulegen. Sie können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller gültigen Stimmen abgelehnt werden. Zur Annahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausnahme: Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl des Vorstandes muss geheim erfolgen, wenn sich mehrere Kandidaten für ein Amt bewerben oder wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird. Die Entlastung des Vorstandes muss geheim erfolgen, wenn dies von mindestens 25% der Anwesenden gewünscht wird. Die Abwahl des Vorstandes muss stets geheim erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von 10% der Mitglieder einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung werden alle Aufgaben zugeordnet, die nicht ausdrücklich dem Vorstand gemäß der Satzung vorbehalten sind.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht in der Mitgliederversammlung und leiten ihn dem Vorstand zu.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer gewählten Stellvertreter/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

Änderung der Satzung.

Wahl des Vorstands.

Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder.

Bestellung der Kassenprüfer.

Entlastung des Vorstands.

Einsprüche nach § 6 der Satzung.

Das Vereinsvermögen.

Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Kalenderjahr. Bei dem genehmigten Haushaltsplan ist ein Ausgleich zwischen den Positionen zulässig.

Aufnahme von Krediten.

Vereinsauflösung.

Aktivitäten und Aufgaben.

Genehmigung von Niederschriften.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a. Vorsitzende/r

b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r

c. Kassenwart/Wartin

d. Schriftführer/in

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands - auch nach Ablauf der Amtszeit - im Amt.

Der Verein wird auf seine Kosten für die Mitglieder des Vorstands eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen.

## **§ 12 Rechte und Aufgaben des Vorstands**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung zweier Mitglieder des Vorstands vorliegt.

Der Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und hierüber Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, Maßnahmen vorzubereiten und in die Mitgliederversammlung einzubringen.

Er hat die unter § 6 der Satzung definierten Aufgaben wahrzunehmen.

Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in schriftlich einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Kassenwart. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung oder Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 14 Kassenführung**

Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt. Er hat jährlich auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu geben.

Zur Prüfung der Kasse ist jährlich ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen; in der Gründungsversammlung wird einer der beiden Kassenprüfer für ein Jahr gewählt, damit diese immer Zeit versetzt im Amt sind.

Alle Überweisungen und sonstigen Verfügungen über Konten der Gesellschaft müssen von dem Kassenwart sowie der/dem Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in unterzeichnet sein.

### **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber juristischen oder natürlichen Personen nur in Höhe seines Vereinsvermögens.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss seiner Mitglieder aufgelöst werden, wenn drei Viertel der Mitglieder dies beschließen. Der Antrag zur Auflösung muss Gegenstand der Einladung zur Mitgliederversammlung sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Am 18.2.2009 beschlossen; am 16.6.2009 im Vereinsregister 2419 beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.